Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Dinkelsbühl

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 27.12.1993

(in der Fassung der Änderung durch die 1. Änderungssatzung – beschlossen vom Stadtrat am 30.07.2009 mit Wirkung zum 01.08.2009)

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) i. d. F. d. Bek. v. 06.01.1993 (GVBI S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1993 (GVBI S. 392) erläßt die Stadt Dinkelsbühl folgende Satzung:

E r s t e r T e i l

Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Stadt Dinkelsbühl als öffentliche Einrichtung

1. die städtischen Friedhöfe in Dinkelsbühl und Weidelbach (§§ 2 - 8) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 9 - 20)

2. die städtischen Leichenhäuser in Dinkelsbühl und Weidelbach sowie die St. Leonhardskirche im Friedhof Dinkelsbühl (§§ 21 - 22)

Im übrigen bestellt sie das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 23).

Z w e i t e r T e i l

Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt I

Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der städtische Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der städtische Friedhof wird von der Stadt als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

Auf dem städtischen Friedhof werden beigesetzt

1. die verstorbenen Gemeindeeinwohner,

2. die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,

3. die durch Grabnutzungsrecht berechtigten Personen.

Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf durch die Stadt der besonderen Erlaubnis, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der städtische Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben. Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß, z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 25), untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

1. Jeder Besucher des städtischen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

2. Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

3. Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

 a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),

b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Stadt zugelassenen Fahrzeuge,

c) ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,

d) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

§ 7 Abfallbeseitigung

Im Friedhof dürfen nur kompostierbare Abfälle abgelagert werden. Kränze und anderer Grabschmuck erfüllen diese Voraussetzungen, wenn sämtliche Kunststoffteile entfernt sind. Papier, Metall, Kunststoff und der sogenannte Restmüll sind privat zu entsorgen.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

1. Durch gewerbliche Arbeiten von Bildhauern, Steinmetzen, Gärtnern und sonstigen Gewerbetreibenden darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 b) im erforderlichen Maße gestattet. Das Befahren der Friedhofswege mit Lastkraftwagen ist untersagt. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze unverzüglich wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

2. Gewerbetreibenden, die mehrfach oder schwer gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen haben, kann von der Stadt das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.

Dritter Teil

Die einzelnen Grabstätten
Die Grabmäler

Abschnitt I

Grabstätten

§ 9 Allgemeines

1. Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

2. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-/Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend numeriert.

§ 10 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 11),
2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 12),
3. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (§ 13).

Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung gemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 11 Reihengräber

1. Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) des zu Bestattenden vergeben werden.

2. In jedem Reihengrab darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

3. Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:
 a) Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
 b) Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

§ 12 Wahlgräber

1. Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 25), längstens jedoch für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist möglich, soweit nicht öffentliche Gründe dagegenstehen. In einem Wahlgrab für 2 Personen können nur die Leichen von 2 Verstorbenen beerdigt werden. Eine weitere Beisetzung ist erst dann möglich, wenn die Ruhefrist eines Verstorbenen abgelaufen ist. Das gleiche gilt entsprechend für ein Wahlgrab für 4 Personen.
 Auf Antrag kann einer Tieferlegung des Erstbestatteten einer Grabstelle unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse zugestimmt werden. Die Beisetzung einer Urne ist in Wahlgräbern grundsätzlich möglich.

2. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn

 a) die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder

b) das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

3. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kindern, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Stadt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

4. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Ziff. 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen.
Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Ziffer 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der älteste Angehörige. Die Graburkunde wird von der Stadt entsprechend umgeschrieben.

5. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Stadt anzuzeigen, die Bestimmungen der Ziffer 4 gelten entsprechend.

6. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

7. Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzung)

1. Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) bereitgestellt werden.

2. Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

3. Eine Urnenbeisetzung ist bei der Stadt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

4. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

5. Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Stadt entsprechend § 12 Ziffer 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie

berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 14 Ausmaße der Grabstätten

Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße

1. Kinderreihengräber (§ 11 Ziffer 3 a)	Länge: 0,90m, Breite: 0,50m
2. Reihengräber (§ 11 Ziffer 3 b):	Länge: 1,90m, Breite: 0,90m
3. Wahlgräber (§ 12) für 2 Personen	Länge: 2,30m, Breite: 2,00m
Wahlgräber (§ 12) für 4 Personen	Länge: 2,30m, Breite: 4,00m
4. Urnenreihengrabstätten (§ 13 Ziff. 1):	Länge: 0,80m, Breite: 0,80m
5. Urnenwahlgrabstätten (§13 Ziff. 2):	Länge: 0,80m, Breite: 0,80m

Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf (gemessen von Außenkante zu Außenkante) bei

- Reihengräbern für Kinder in der Höhe und Breite je 0,30 m,
- - Reihengräbern für Erwachsene und bei Wahlgräbern in der Höhe 0,40 m und in der Breite 0,60 m

nicht unterschreiten.

Die Tiefe der Grabstätte muß so bemessen sein, daß eine Erdüberdeckung (ab Oberkante des Sarges) von mindestens 0,90 Metern gewährleistet ist. Der Grabhügel darf dabei nicht mitgemessen werden. Das gleiche gilt für Urnen, jedoch mit einer Überdeckungshöhe von mindestens 0,65 Metern.

§ 15 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

1. Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

2. Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

3. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

4. Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Ansätzen 1 - 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Stadt auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Stadt befugt, die Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen

Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

5. Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 27 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Stadt die in Ziffer 4 Satz 2 genannten Befugnisse. Das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

A b s c h n i t t 2

D i e G r a b m ä l e r

§ 16 E r r i c h t u n g v o n G r a b m ä l e r n

1. Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Stadt. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige baulich Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere

 a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,

 b) die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,

 c) die Angabe über die Schriftverteilung.

 Soweit es erforderlich ist, können von der Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

3. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

4. Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Stadt kann verlangen, daß ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 17 A u s m a ß e d e r G r a b m ä l e r u n d E i n f a s s u n g e n

Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße, gemessen ab Grabeinfassung, nicht überschreiten:

1. bei Kinderreihengräbern (§ 11 Ziffer 3 a): Höhe 0,70m

2. bei Reihengräbern (§ 11 Ziffer 3 b):	Höhe 1,20m	
3. bei Wahlgräbern (§ 12):	Höhe 1,20m	bis höchstens Grabbreite
4. bei Urnenreihengrabstätten (§ 13 Ziff. 1):	Höhe 0,70m	
5. bei Urnenwahlgrabstätten (§ 13 Ziff. 2):	Höhe 0,70m	

§ 18 Gestaltung der Grabmäler

1. Jedes Grabmal muß dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Stadt ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

2. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 19 Standsicherheit

1. Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

2. Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

3. Stellt die Stadt Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

4. Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 20 Entfernung der Grabmäler

1. Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 25) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt entfernt werden.

2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Stadt zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Stadt über.

V i e r t e r T e i l

Die städtischen Leichenhäuser und die Friedhofskirche im Friedhof Dinkelsbühl

§ 21 W i d m u n g s z w e c k , B e n u t z u n g d e r g e m e i n d l i c h e n L e i c h e n h ä u s e r

1. Die städtischen Leichenhäuser dienen nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung)

 a) zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,

 b) zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

2. Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

3. Es haben nur Angehörige Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).

4. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 22 B e n u t z u n g s z w a n g

1. Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau und Einsargung innerhalb von 24 Stunden nach dem Tode in die gemeindliche Leichenhalle zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit. In der warmen Jahreszeit (Mai bis einschließlich September) ist jede Leiche nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in die Leichenhalle zu verbringen.

2. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in die Leichenhalle zu bringen.

3. Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn
 a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheime u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 b) die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort oder zur Feuerbestattung innerhalb einer Frist von 12 Stunden überführt wird oder
 c) das Bestattungsinstitut über eine eigene geeignete und zugelassene Möglichkeit zur Leichenaufbewahrung verfügt.

4. Ausnahmen von Abs.1 und 2 können zugelassen werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

F ü n f t e r T e i l

Friedhofspersonal

§ 23 F r i e d h o f s w ä r t e r u n d L e i c h e n t r ä g e r

1. Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friehofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter oder den von der Stadt bestellten Gehilfen.

2. Der Transport von Leichen auf dem Friedhofsgelände sowie die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten wird von den von der Stadt Dinkelsbühl bestellten Leichenträgern oder den von der Stadt bestellten Gehilfen ausgeführt.

S e c h s t e r T e i l

Bestattungsvorschriften

§ 24 A n z e i g e p f l i c h t

1. Bestattungen auf dem städtischen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

2. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

3. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 25 R u h e z e i t e n

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.
Soweit sich in einzelnen Grabfeldern die vorstehende Ruhezeit aufgrund der Bodenverhältnisse als nicht ausreichend erweist, behält sich die Stadt Dinkelsbühl eine Verlängerung vor.

§ 26 U m b e t t u n g e n

1. Die Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt

werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

2. Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

3. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

S i e b e n t e r T e i l

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),

2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6 und § 7),

3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8),

4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzeigt (§ 24 Ziff. 1),

5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 26),

6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Stadt errichtet oder wesentlich verändert (§ 16) oder diese entgegen § 20 entfernt.

7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 15).

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

1. Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Dinkelsbühl, den 27.12.1993

gez.

Dr. Walchshöfer
1. Bürgermeister